SEIT 1222

Amtliche
Mitteilung
Mai 2017

# Bodenmarkierung und Parken <br> Wohnstraße Eferding Nord 

In der Straßenbau- und Verkehrsausschusssitzung im April d.J. wurde u.a. über die nicht zufriedenstellende Parksituation im Wohngebiet Eferding Nord gesprochen. Der Ausschuss hat sich einstimmig für das Kennzeichnen von Parkplätzen mittels Bodenmarkierung ausgesprochen.

Es werden daher demnächst in der Franz-Kögler-Straße, Josef-Friedl-Straße und Umdaschstraße jene Stellen markiert, an denen das Parken erlaubt ist. In der Josef-Wessely-Straße können wegen der vorhandenen Grundstücksausfahrten keine Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Außerhalb dieser Flächen oder auf gelb markierten Zick-Zack-Linien ist das Parken verboten!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass gegen die Besitzer widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge Anzeige erstattet wird und machen Sie abschließend noch auf die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 76b Straßenverkehrsordnung aufmerksam:
$>$ In einer Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens.
> In Wohnstraßen ist das Betreten der Fahrbahn und das Spielen gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden.
> Die Lenker von Fahrzeugen in Wohnstraßen dürfen Fußgänger und Radfahrer nicht behindern oder gefährden, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Beim Ausfahren aus einer Wohnstraße ist dem außerhalb der Wohnstraße fließenden Verkehr Vorrang zu geben.
> Das Parken ist grundsätzlich nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt. Das Aus- und Einsteigen sowie das Ent- und Beladen von Fahrzeugen sind davon ausgenommen.

Wir ersuchen Sie, auch den befestigten Parkplatz in der Franz-Kögler-Straße zu benutzen.


## Fauna-Flora-Habitat

## Richtlinie-Erhebung

Wir möchten Sie informieren, dass im Rahmen der EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen stichprobenartig Erhebungen und Untersuchungen in Oberösterreich erfolgen. Die Kartierer der Landesregierung OÖ sind mit einem Ausweis ausgestattet. Diesen beauftragten Personen ist jederzeit ungehinderter Zutritt zu den im Rahmen dieses Auftrages in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Hr. Mag. Dr. Alexander Schuster, Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Naturschutz, Tel. Nr. 0732/7720/11887 zur Verfügung.

## Feuerlöscher-Überprüfung

## Samstag, 24. Juni 2017

Am Samstag, 24. Juni 2017, von 9 bis 12 Uhr, besteht die Möglichkeit, einen Feuerlöscher im Feuerwehrhaus Eferding, K.-Schachinger-Straße 11, durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Dies ist im zweijährigem Rhythmus empfohlen. (Siehe Plakette am Löschgerät) Gerne können Sie den Löscher auch bereits am Freitag, 23.Juni 2017 von 18 bis 20 Uhr im Feuerwehrhaus abgeben.

## Strauch- und Baumschnitt

## Behinderungen im Straßenraum

Bei vielen Liegenschaften sind Sträucher, Bäume, usw. über die Grundgrenzen auf das öffentliche Gut gewachsen. Die Mitarbeiter des Stadtamts werden regelmäßig von Verkehrsteilnehmern darauf aufmerksam gemacht, dass vermehrt die Straßen „zuwachsen". Weiters kommt es dadurch zu Beschädigungen an Fahrzeugen, weil Äste in den Luftraum der Fahrbahn ragen bzw. die Sicht auf Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, wie z.B. Verkehrszeichen, beeinträchtigt ist.

Deshalb weisen wir auf die Straßenverkehrsordnung hin, in der festgelegt ist, dass Äste von Sträuchern und Bäumen neben der Straße im Lichtraumprofil der Straße und im Luftraum von mindestens 4,50 m Höhe bzw. $2,20 \mathrm{~m}$ Höhe (Gehsteig) eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs darstellen.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht haben die Grundeigentümer dafür Sorge zu tragen die in das Luftraumprofil ragenden Äste zu entfernen und sie haften auch für Schäden, die durch die in den Luftraum der Straße ragenden Äste, z.B. an Fahrzeugen, entstehen.


Um die ordnungsgemäße und gefahrlose Benutzbarkeit der Straße sicherzustellen, ersuchen wir alle Grundbesitzer, ihre Sträucher und Bäume entlang der Straßen, Geh- bzw. Radwege zurückzuschneiden und das erforderliche Lichtraumprofil freizuhalten und bei Neupflanzung darauf zu achten, dass genügend Abstand zur Grundgrenze gehalten wird.

